

## Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Herzogenrath

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV. NW. S. 306/SGV NW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 01.06.1980 (BGBl. I S. 649), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Herzogenrath - Sondernutzungssatzung - beschlossen.

### § 1

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Herzogenrath.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### § 2

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### § 3

#### **Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeindegebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeindegebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

## § 4

**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
  - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
  - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
  - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## § 5

**Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

## § 6

**Erlaubnis Antrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich oder in doppelter Ausfertigung spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## § 7

**Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

## § 8

**Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehenden Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## § 9

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer;
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 10

**Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres oder des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

## § 11

**Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 12

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Herzogenrath vom 21.11.1972 außer Kraft.

**TARIF ZU § 8**

lfd. Nr.	A r t d e r S o n d e r n u t z u n g	Benutzungsgebühr	Mindestgebühr
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,25 €	0,00 €
2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen jährlich	4,00 €	0,00 €
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Ablagerungen von Aushub, Aufstellung von Arbeitswagen, Container, Baumaschinen u. Baugeräten mit u. ohne Bauzaun von mehr als 24 Stunden monatlich	1,25 €	10,25 €
4	Ausstellungen und Warenauslagen vor Ladenlokalen monatlich	2,50 €	0,00 €
5	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gleise, soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen</li> <li>▪ je Gleis mit einer Spurweite bis 600 mm</li> <li>▪ je angefangene 100 m in den Grund eingelassen monatlich</li> </ul> Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 - 1.435 mm (Normalspurbreite) um 30 % bei einer Spurbreite von mehr als 1.435 mm um 50 %. Für Gleise, die durch Wege getrennt oder gärtnerische Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 %.	6,00 €	0,00
6	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage monatlich	5,00 €	10,25 €
7	Lagerungen von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter lfd. Nr. 3 und 4 fallen monatlich	1,25 €	10,25 €

Ifd. Nr.	A r t d e r S o n d e r n u t z u n g	Benutzungsge bühr	Mindest gebühr
8	<p>Leitungen aller Art, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme, Postkabel) oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen</p> <p>1) als Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden, je Monat und angefangene 100 m Länge</p> <p>a) mit Durchmesser bis 100 mm</p> <p>b) mit Durchmesser über 100 mm</p> <p>2) als Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden, jährlich je angefangene 100 mm Länge</p> <p>a) mit Durchmesser bis 100 mm</p> <p>b) mit Durchmesser über 100 mm</p> <p>3) soweit sie keine Rohrleitungen sind und</p> <p>a) nur vorübergehend verlegt werden, je Monat u. angefangene 100 m Länge</p> <p>b) auf Dauer verlegt werden, jährlich angefangene 100 m Länge</p> <p>Unberührt bleibt eine Gebührenverpflichtung nach Ziffer 3 der Gebührenstaffelung.</p>	<p>3,00 €</p> <p>4,00 €</p> <p>15,50 €</p> <p>23,00 €</p> <p>3,00 €</p> <p>15,50 €</p>	<p>0,00 €</p> <p>0,00 €</p> <p>0,00 €</p> <p>0,00 €</p> <p>0,00 €</p> <p>0,00 €</p>
9	Litfasssäulen je qm beanspruchter Verkehrsfläche nach den bestehenden Verträgen jährlich bzw. 35 % der Werbeeinnahme	51,00 €	0,00 €
10	Masten, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentl. Verkehrs dienen, je Mast jährlich	1,00 €	10,25 €
11	Tische u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerbl. Zwecken auf öffentl. Verkehrsflächen aufgestellt werden	gebührenfrei	gebührenfrei
12	<p>Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.</p> <p>a) bei ausschließl. Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche mtl.</p> <p>b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche mtl.</p>	<p>5,00 €</p> <p>7,00 €</p>	<p>0,00 €</p> <p>0,00 €</p>
13	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, Darbietungs- u. Leistungsstände, je qm beanspruchter Verkehrsfläche mtl.	4,00 €	0,00 €
14	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmter Vorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährliche	2,00 €	10,25 €
15	Andere als Ifd. Nr.1 erfasste Werbeanlagen innerhalb einer Höhe von 3m, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden jährlich	10,25 €	0,00 €

Ifd. Nr.	A r t d e r S o n d e r n u t z u n g	Benutzungge bühr	Mind. geb.
16	Werbeflächen und Informationsstände je angefangene qm für <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ständige Werbeflächen mtl.</li> <li>▪ vorübergehende Werbeflächen mtl.</li> <li>▪ politische Parteien, Behörden, örtl. Vereine, Kirchen u. sonstige Organisationen, die mit ihrer Werbung gemeinnützige Ziele verfolgen</li> </ul>	2,50 € 1,00 € gebührenfrei	0,00 € 0,00 € gebührenfrei
17	Wohnwagen u. Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je qm beanspruchte Verkehrsfläche wöchentl.	2,50 €	10,25€
18	Anlässlich von Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kirmessen tägl. für eine beanspruchte Verkehrsfläche</li> </ul> bis 5 qm bis 10 qm bis 20 qm bis 30 qm bis 50 qm bis 100 qm bis 150 qm bis 200 qm Für jede weitere angefangenen 100 qm Diese Gebühren werden je Kimes für höchstens drei Tagen erhoben. <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Jahr-, Trödel- und Antiquitätenmärkte je qm beanspruchter Verkehrsfläche tägl.</li> <li>▪ Zirkusveranstaltungen oder ähnliches je qm beanspruchter Verkehrsfläche tägl.</li> <li>▪ Stadt- bzw. Stadtteil-, Vereins- u. Straßenfeste sowie Verkaufsausstellungen u. Wirtschaftsschauen des örtl. Gewerbes</li> </ul>	2,50 € 4,00 € 5,00 € 7,75 € 10,25 € 15,50 € 20,50 € 25,50 € 10,25 €  0,20 €  0,02 €  gebührenfrei	0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 €  0,00 €  0,00 €  gebührenfrei